

Schutzkonzept für die Sportanlagen

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf der Sportanlage und in der Turnhalle der Gemeinde Rottenschwil wieder stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG);
- Social-Distancing (10 m² pro Person). Wenn möglich 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen;
- Maximale Gruppengrösse (10 m² pro Person), gemäss aktueller behördlicher Vorgabe. Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung;
- Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten;
- Bezeichnung verantwortlicher Person für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport!

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige übergeordnete Verband ein plausibilisiertes Schutzkonzept erstellt hat. Das heisst, jeder Sportverband muss ein Schutzkonzept für seine Sportart/en erstellen. Er muss dieses vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Bundesamt für Sport (BASPO) plausibilisieren lassen. Alle plausibilisierten Konzepte werden auf der Website von Swiss Olympic veröffentlicht.

Auf der Grundlage des Schutzkonzeptes des jeweiligen Verbandes sowie des Schutzkonzeptes der jeweiligen Sportanlage muss jeder Verein ein auf seine Trainings angepasstes Schutzkonzept erstellen.

Die Schutzkonzepte müssen während dem Trainingsbetrieb vorgewiesen werden können, bspw. im Rahmen einer Kontrolle. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte der Trainingsveranstalter (Sportvereine) durch die Gemeinde Rottenschwil.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer;
- Sportlerinnen und Sportler;
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selbst verantwortlich.

Die Gemeinde Rottenschwil behält sich vor, die Nutzungserlaubnis für die Sportanlagen den fehlbaren Vereinen zu entziehen.

Turnhalle und Aussenanlage

Gültig ab 6. Juni 2020 bis auf Weiteres

Wer darf diese Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die das Schutzkonzept erfüllen.

Durch die Verantwortlichen der Sportorganisation ist eine Anwesenheitsliste zu jedem Training zu führen, um eine Nachverfolgung bei möglichen Ansteckungen zu gewährleisten.

Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet.

Es ist immer nur ein Verein in der Turnhalle anwesend.

Die Aussenanlage ist ebenfalls nur von einem Verein gleichzeitig zu nutzen.

Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte kann die Turnhalle und die Aussenanlage wie folgt genutzt werden:

- **Turnhalle:** max. 20 Personen (10 m² pro Person, wenn möglich 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen)
- **Aussenanlage:** Die Aussenanlage können unter Einhaltung der Social-Distancing (10 m² pro Person, wenn möglich 2 m Mindestabstand zwischen allen Personen) von einem Verein genutzt werden;
- **Toiletten:** Die Toiletten stehen den anwesenden Personen zur Verfügung unter Einhaltung der Hygiene Vorschriften des BAG.

Geschlossen bleiben alle Anlageteile, die nicht explizit erwähnt sind; insbesondere Garderoben und Duschen.

Benützungszeiten:

Die Turnhalle ist bis spätestens 23.00 Uhr zu verlassen.

Die Aussenanlage ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.

Die Sportlerinnen und Sportler dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

Rasches Verlassen der Anlage: Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Sportlerinnen und Sportler sowie Leiterinnen und Leiter, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.

Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Am Eingang wird ein Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Hände sind vor und nach jedem Training zu desinfizieren;
- Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte in der Halle wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt;
- Die Griffe der Hallenzugangstüren sind nach dem Training durch die Vereine zu desinfizieren;
- Die zur Verfügung stehende Toilette ist nach dem Benutzen mit dem bereitstehenden Mittel zu desinfizieren;
- Die Hallen sind im aufgeräumten, sauberen und desinfizierten Zustand (Geräte) zu verlassen;
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein.
- Türgriffe und Handläufe werden während des Schulbetriebs durch die Hauswartung täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung regelmässig gereinigt.